



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

15. Dez. 2023

Referenz-Nr.: AWEL 22-0127 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Verlegung und Revitalisierung Eichtlenbach im Gebiet «Unter Geren»

Gemeinde Stäfa

Gesuchstellerin Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa

Projektverfasser Hans-Peter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich

Gewässer Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498

Lage Unter Geren, zwischen der Bahnhofstrasse und den SBB-Gleisen

Koordinaten Von 2696968 / 1232936 bis 2696916 / 1233002

Massgebende Gesuch vom 27. Juni 2023

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll Nr. GR-2023-171 vom 20. Juni 2023
Technischer Bericht (Bericht Nr. st.21.01.106) vom Januar 2022
Kostenvoranschlag (Bericht Nr. st.21.01.105) vom Januar 2022
Staukurvenberechnung (Bericht Nr. st.21.01.210) vom 30. November 2022
Katasterplan (Plan-Nr. st.21.01.002), 1:500, vom Januar 2022
Übersichtspläne (Plan-Nr. st.21.01.001), 1:10000, vom Januar 2022
Situation, Gestaltungsprofile (Plan-Nr. st.21.02.101), 1:200/100, vom Dezember 2021
Längenprofil (Plan-Nr. st.21.01.104), 1:100/20, vom Januar 2022
Technische Profile (Plan-Nr. st.21.01.103), 1:100, vom Juni 2022 rev.
Gestaltungsprofile (Plan-Nr. st.21.01.102), 1:50, vom Januar 2022
Situation Parzellierung (Plan-Nr. st.21.01.109), 1:200, vom Januar 2022
Kurzbericht Gewässerraum (Bericht-Nr. st.21.01.107) vom Juni 2022 rev.
Situation Gewässerraum (Plan-Nr. st.21.01.108), 1:200, vom Mai 2023 rev.
Einsprache Westag AG vom 12. August 2022
Protokoll der Einspracheverhandlung vom 6. Februar 2023

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Naturschutz
D. Bodenschutz
E. Ortsbildschutz
F. Gewässerraumfestlegung
G. Einsprache

Sachverhalt

Der Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, fliesst im Gebiet «Unter Geren» in Stäfa in einem eigenen Gewässergrundstück Kat.-Nr. 7456 des Kantons Zürich zwischen den



Grundstücken Kat.-Nrn. 11076, 13711, 13712 und 6406. Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung der Kernzonenvorschriften der Gemeinde Stäfa wurde für das Areal, auf welchem an der nordöstlichen Ecke eine inventarisierte ehemalige Fabrikantenvilla mit teilweise geschütztem Baumbestand steht, ein Freiraumkonzept entwickelt. Dabei sollen die Anliegen des Fliessgewässers (Hochwasserschutz, Revitalisierung) und des Ortsbildschutzes gleichermaßen berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Wasserbauprojekt ist deshalb geplant, den Eichtlenbach zu verlegen, zu revitalisieren und hochwassersicher auszubauen. Darüber hinaus wird für den Bach auch an der neuen Lage ein neues Gewässergrundstück ausgeschieden und im Projektperimeter der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Ausbaulänge: etwa 55 m (Gewässerlänge)

Ausbauwassermenge: 7 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer- raums lagen vom 15. Juli bis 14. August 2022 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. GR-2023-171 vom 20. Juni 2023 das Projekt genehmigt. Sämtliche Kosten für das vorliegende Projekt werden von den Grundeigentümern der Grundstücke Kat.-Nr. 13711, 13712 und 11076 getragen. Die Aufwendungen für das Wasserbauprojekt sind aufgrund des erwähnten Handlungsbedarfs nicht staats- und bundesbeitragsberechtig.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der



Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des geplanten definitiven Gewässerraums werden grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt – ausser Sohlenfixpunkte und Böschungssicherungen, die jedoch zum Bachausbau gehören. Diese sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse (Hochwasserschutz, Revitalisierung). Auch die Mauern beim Auslauf des SBB-Durchlasses und das komplette Einlaufbauwerk in die Eindolung bei der Bahnhofstrasse befinden sich innerhalb des Gewässerraums. Diese Bauten und Anlagen bestehen jedoch bereits heute; sie sind rechtmässig erstellt sowie bestimmungsgemäss nutzbar und genießen deshalb Bestandesgarantie.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Eichtlenbach präsentiert sich heute auf dem Projektperimeter sehr monoton und weist eine geringe Breiten- und Tiefenvariabilität auf. Aus fischökologischer Sicht wird deshalb das Aufwertungsprojekt sehr begrüsst. Damit der Eichtlenbach zukünftig einen optimalen Lebensraum für Fische und andere aquatische Lebewesen bietet, muss das neue Gerinne eine möglichst hohe Dynamik und Strömungsvariabilität aufweisen. Insbesondere ist wichtig, dass das Gerinne nicht zu breit ausfällt, also eine möglichst enge und tiefe Niederwasserrinne ausgestaltet wird. Ausserdem braucht es in regelmässigen Abständen Kolke, die grösseren Fischen als Rückzugsort dienen können. Die Sohlenfixpunkte müssen deshalb mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden. Zudem sind durch den Einbau von Wurzelstöcken, Faschinen oder ähnlichen Totholzelementen in möglichst kurzen Abständen Strukturen und Unterstände zu erschaffen. Allfällige Ufersicherungen sollen überwiegend mit ingenieurbioologischen Massnahmen gebaut werden. Bei der Uferbestockung ist darauf zu achten, dass zumindest auf der Süd-/Südwestseite ausreichend standortgerechte Sträucher und Bäume zu finden sind, um eine gute Beschattung an heissen Tagen sicherzustellen.

Die Gewässerraumfestlegung ist nachvollziehbar und macht unter den lokalen Gegebenheiten Sinn.

Das Projekt kann unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere



Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Das Vorhaben betrifft den Eichtlenbach im Gebiet «Unter Geren» in der Gemeinde Stäfa. Dieser soll verlegt und der neue Abschnitt ökologisch aufgewertet werden. Der Verlegung des Bachlaufs kann zugestimmt werden, da der betroffene Abschnitt ökomorphologisch stark beeinträchtigt ist und mit der Verlegung ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden kann.

Die aktuelle Situation des Eichtlenbachs im Projektperimeter lässt keine Quer- und Längsvernetzung zu. Auch ist die Dynamik des Gewässers durch die senkrecht verlaufenden Sandsteinmauern stark eingeschränkt. Der Charakter des aktuellen Bachlaufs im Projektperimeter kann als kanalisiert klassifiziert werden. Zwar weist der Bach unterspülte Ufermauern auf, welche für Fische wichtige Unterstände bieten. Ebenfalls ist der Bach derzeit beschattet, was erwünscht ist. Jedoch finden sich entlang des Gewässers fast ausschliesslich Haselnussbestände, keine anderen Wildsträucher und Krautsäume.

Das Projekt wird verschiedenen Ansprüchen diverser Arten gerecht.

Mit der Ausscheidung eines ausreichenden Gewässerraums wird dem Anspruch gemäss Art. 18 NHG Rechnung getragen.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: David Neyer (+41 43 259 31 86)

Für die Bachumlegung und Aufwertung wird Boden baulich beansprucht.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe 'Verwertungseignung von Boden', BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen auf dem gesamten Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenen Boden ist nicht deklariert.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe, Befahren sowie möglicherweise durch Lagerung von Aushub und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.



E. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Schirmer (+41 43 259 30 50)

Fachspezifischer Sachverhalt

Das betroffene Grundstück Kat.-Nr. 7457 (neu Kat.-Nrn. 13711/13712) befindet sich im Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa, innerhalb des Ortsbildes Oetikon (kantonale Bedeutung, AREV-Nr. 0598/18 vom 30.06.2019, nachfolgend kantonales Ortsbildinventar). Der harmonischen Einordnung und sorgfältigen Gestaltung ist deshalb eine besondere Bedeutung beizumessen. Das betroffene Gebäude Vers.-Nr. 938 ist gemäss kantonalem Ortsbildinventar «prägend oder strukturbildend» und besitzt eine «prägende Firstrichtung». Die Südfassade grenzt gemäss kantonalem Ortsbildinventar an einen wichtigen Freiraum mit markanten Bäumen.

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Gemäss § 11a der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 sowie § 7 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) in Verbindung mit Ziff. 1.4.1.4 Anhang zur BVV entscheidet das Amt für Raumentwicklung (ARE) als zuständiges Fachamt innerhalb der Baudirektion über die Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens in Ortsbildern von überkommunaler Bedeutung. Die grundeigentümergebundene Umsetzung der im Ortsbildinventar beschriebenen Schutzziele erfolgt primär durch die Konkretisierung in den Kernzonenbestimmungen. Das ARE überprüft, gestützt auf § 238 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), ob das Bauvorhaben den Schutzziele hinreichend Rechnung trägt.

Beurteilung und Würdigung des Bauvorhabens

Der Eichtlenbach zeigt sich heute als stark verbautes Bachgerinne in naher Umgebung der Fabrikantenvilla (Vers.-Nr. 938). Mit der Verlegung soll der Bachlauf renaturiert werden und gleichzeitig dem Garten, als wichtiger Teil des Schutzobjektes, das nötige Ausmass zugestanden werden. Die grundlegenden Gestaltungselemente beinhalten Bachböschungen mit Hochstauden, Extensivwiese, Sandsteinmauer sowie Bach- und um die Fabrikantenvilla Parkgehölze.

Aus Sicht des Ortsbildschutzes wird die Renaturierung des Baches begrüsst. Die Verlegung des Baches hat keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Die Fabrikantenvilla behält ihre Wirkung bei und erhält einen naturnah gestalteten Umgebungsbereich. Die Inhalte zum Ortsbild (ISOS und kantonales Ortsbildinventar) werden im Planungsbericht ausführlich und korrekt dargelegt.

Fazit

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.



F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Eichtlenbach im Abschnitt zwischen der Bahnhofstrasse und den SBB-Gleisen in Stäfa mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. st.21.01.107 zur Gewässerraumfestlegung vom Juni 2022 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan Nr. st.21.01.108, 1:200, vom Mai 2023 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Eichtlenbach im Gebiet «Unter Geren», auf dem Abschnitt zwischen der Bahnhofstrasse und den SBB-Gleisen, Stäfa, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens nach § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein.

1. Einsprache von Westag AG, vertreten durch Patricia Weber, Hurdnerstrasse 117, 8640 Hurden, vom 12. August 2022

Rechtsbegehren und Begründung

(1.) Es sei das geplante und publizierte Wasserbauprojekt Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, Verlegung und Aufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457 (neu Kat.-Nr. 13711, Anmerkung AWEL) abzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Stäfa.

(2.) Es sei das geplante und publizierte Wasserbauprojekt Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, Gewässerraumfestlegung, abzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde Stäfa.

(3.) Eventualbegehren: Es sei ein erneutes Wasserbauprojekt betreffend Renaturierung und Offenlegung des Eichtlenbachs in seinem bestehenden Bachlauf mit entsprechender Sanierung desselben zum Zwecke des Hochwasserschutzes zeitnah zu projektieren und öffentlich aufzulegen.



Zur Begründung von Antrag 1 führte die Einsprecherin aus, der durch das Planungsgebiet fließende Eichtlenbach sei wichtiges Vernetzungselement. Bauliche Massnahmen seien erst zu ergreifen, wenn Unterhalts- und raumplanerische Massnahmen nicht ausreichen. Durch die Verlegung eines mehrere hundert Jahre bestehenden Wasserlaufs werde kein Mehrwert gegenüber der bestehenden Situation erzielt, sondern das Projekt strebe nur aus Partikularinteressen einen attraktiven Bachlauf an. Der vorhandene Bachlauf biete in seinen verwitterten Uferbegrenzungen aus Sandstein zahlreichen Lebewesen ein Habitat. Aufgrund der Bauart des Gerinnes würde das Wasser in Trockenzeiten versickern, bei Starkregen könne das Bachbett so aber nicht genügend Wasser auffangen, was zu Hochwasserschäden durch Schwemmholz und Geschiebe führe. Die Ist-Situation sei nicht korrekt dargestellt. Das verlegte Bachbett führe an einer ungeeigneten Stelle in einem ungünstigen Winkel in das Rückhaltebecken, was die Hochwassergefahr verschärfe.

Die Einsprecherin führte zu Antrag 2 weiter aus, dass aufgrund der Hochwassergefahr die vorgesehene Reduktion der Gewässerraumbreite von 16 m auf 11 m nicht zulässig sei. Eine reduzierte Gewässerraumbreite bewirke, dass Geschiebe und Schwemmholz ins Retentionsbecken gelangen und einen Rückstau verursachen könne. Die Sandsteinmauern seien schutzwürdig und als Lebensraum für Flora und Fauna ökologisch wertvoll.

Zum Eventualantrag führte die Einsprecherin aus, dass die Auflage während den Sommerferien zur Unzeit erfolgt sei. Aufgrund der Zunahme von Schadensereignissen durch den Eichtlenbach sei eine Sanierung nur für den Hochwasserschutz angebracht. Der bisherige Verlauf des Gewässers sei beizubehalten, die marode Sandsteinmauer sei aber erhaltenswert, daher sei ein Hochwasserüberlauf in die Baumgruppe im südlichen Gartenteil denkbar.

Formelles

Gemäss Eintrag im Handelsregister ist Frau Patricia Weber berechtigt, die Westag AG, Hurden, mit Einzelunterschrift zu vertreten. Das Grundstück Kat.-Nr. 6406 ist im Alleineigentum der Einsprecherin.

Das Grundstück Kat.-Nr. 6406 ist vom eigentlichen Verlegungs- und Revitalisierungsprojekt nicht betroffen, im Gestaltungsprojekt wurde jedoch der Baumbestand auf diesem Grundstück eingezeichnet. Das bestehende Einlaufbauwerk mit dem Geschiebesammler wurde in der heutigen Ausgestaltung übernommen. Hingegen ist das Grundstück Kat.-Nr. 6406 von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die Einsprecherin hat keine schriftliche Information über die Auflage des Projekts erhalten und sie wurde nicht als Vertreterin der Eigentümerin im Gewässerraumplan aufgeführt. Weil sie ihre Einsprache dennoch rechtzeitig vor Fristablauf einreichen konnte, ist ihr daraus kein Nachteil erwachsen. Eine erneute öffentliche Publikation und Planaufgabe sind somit nicht notwendig.

Am 6. Februar 2023 fand im Beisein des AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Einigungsverhandlung statt, an der neben der Einsprecherin der Projektverfasser sowie ein Vertreter der Gemeinde Stäfa teilnahmen. Über die Verhandlung wurde Protokoll geführt und den Parteien zugestellt. Eine Einigung kam nicht zustande.



2. Behandlung der Einsprache

Zum Antrag 1:

Gemäss Art. 37 Abs. 1 bis 3 GSchG dürfen Fliessgewässer unter anderem nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert oder dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinn dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässer- raum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben, eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen.

Die Naturgefahrenkarte im kantonalen GIS-Browser (siehe www.maps.zh.ch → Wasser → Karte Naturgefahren) zeigt sowohl bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 13711 und 13712 als auch beim Grundstück Kat.-Nr. 6406 der Einsprecherin eine geringe und mittlere Gefährdung durch Hochwasser (gelber Hinweisbereich und blauer Gebotsbereich). Die Wassertiefen betragen bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignis (HQ₃₀) bis zu 25 cm, bei einem HQ₁₀₀ bis zu 50 cm und bei einem HQ₃₀₀ ist insbesondere das Grundstück der Einsprecherin grossflächig betroffen. Dies und auch die aktenkundigen Hochwasserereignisse in der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass ein wasserbaulicher Eingriff zur Verhinderung von weiteren Schäden notwendig wird. Mit reinen Unterhaltsmassnahmen, wie gefordert, kann diese Gefahr nicht gebannt werden.

Das hydraulische Gutachten vom 30. November 2022 zeigt, dass mit dem Wasserbauprojekt eine Verbesserung der Hochwassersituation erreicht wird und sich die Energielinie und der Wasserspiegel bei einem HQ₁₀₀ durchgängig unterhalb der Böschungsoberkante befinden. Der Hochwasserspiegel wird abgesenkt und mit dem neuen Freibord können auch mögliche Auflandungen und ein Aufstau durch Geschiebe besser kompensiert werden. Somit wird mit dem Wasserbauprojekt die Hochwassersituation gegenüber der heutigen Situation entscheidend verbessert.

Das Einlaufbauwerk in die Eindolung (Becken und Rechen) ist nicht Teil des vorliegenden Projektes. Dieses Bauwerk und die Eindolung bis zum Zürichsee wird zurzeit von der Gemeinde Stäfa überprüft und ist Teil von laufenden hydraulischen Untersuchungen.

Die Profile im Bericht sind vermasst, die Vergleichbarkeit ist so sichergestellt. Das bestehende Einlaufbauwerk wurde in seiner heutigen Ausgestaltung in die Pläne übernommen. Die Aussenkurve des verlegten Gerinnes beim Einlauf in dieses Bauwerk wird auf dem Gewässergrundstück mit einer geschichteten Standsteinmauer (dabei werden die alten noch brauchbaren Steine der heutigen Ufermauer eingesetzt) und einer vorgelagerten bühnenartigen Massnahme naturnah gesichert. Die im Vergleich zum heutigen Bachlauf stark aufgeweiteten neuen Bachprofile bieten eine zusätzliche Vergrösserung der Gerinnekapazität. Somit wird die Hochwassergefahr gegenüber dem Grundstück der Einsprecherin durch das Wasserbauprojekt nicht verschärft.

Die klimatischen Verwerfungen mit Trockenphasen und Starkregen zeichnen sich ab, wie die Einsprecherin richtig bemerkt. Beim geplanten Wasserbauprojekt stellt die gewählte



Niederwasserrinne eine Mindestwassermenge und -wassertiefe sicher und bietet so Lebensraum und Rückzugsort für Fische und andere Wasserlebewesen (u. a. Makroinvertebraten). Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Eichtlenbach im Abschnitt «Unter Geren» immer Wasser führt. Mit dem Einlaufbecken steht ein weiterer geeigneter Rückzugsort zur Verfügung. Damit die Wassertemperaturen auch im Sommer tief bleiben, ist im Projekt vorgesehen, rund 70% der Gewässerfläche durch Bachgehölze zu beschatten.

Der Bau des neuen Bachlaufs erfolgt im gewachsenen Boden. Somit sind keine losen Bodenmaterialien, Aufschüttungen oder Fremdmaterialien zu erwarten. Die Niederwasserrinne wird mechanisch verdichtet. Mit dem gewählten Längsgefälle von etwa 2% und dem Verbau von Sohlenfixpunkten statt Schwellen wird ein stetiger Abfluss angestrebt, was sich positiv auf die Senkung der Wassertemperatur gerade bei kritischen Hitzeperioden auswirkt.

Die angrenzenden Überflutungsbereiche werden bei grösseren Wasserereignissen wiederholt geflutet werden. Die Hochstaudenfluren bieten in dieser Situation Schutz vor grösseren unkontrollierten Erosionen, die zu Kapazitätsproblemen führen könnten. Das Einsickern und der Austausch mit dem Grundwasser sind an diesen Standorten erwünscht. Somit garantiert das Wasserbauprojekt eine für die Fauna überlebenswichtige, minimale Wasserführung gegenüber der heute bestehenden Situation mit dem breiten Gerinne von geringer Wassertiefe. Es besteht zudem keine Gefahr der Abschwemmung von Geschiebe, wie die Einsprecherin befürchtet.

Die heute noch bestehende Brücke über den Bach diene der Bewirtschaftung des Grundstücks. Mit dem Wasserbauprojekt und der neuen Grundstücksgrenzen wird diese Verbindung gegenstandslos. Auf eine Brücke wird daher im Projekt verzichtet, was wiederum vorteilhaft für den Bach ist und auch die Gefahr von möglichen Verklausungen löst.

Der Verlauf und auch die Verbauung des Eichtlenbachs wurde massgeblich durch die industrielle Nutzung geprägt, insbesondere im Gebiet «Ober Geren». Die Linienführung bestimmte sich durch die jeweilige Nutzung, die Funktion und die Infrastrukturbauten und hat sich in Bezug auf Lage und Gestaltung laufend verändert und den neuen Anforderungen angepasst. Für die Linienführung prägend zeigte sich die industrielle Nutzung der Wasserkraft durch die Seidenweberei und der Bau der Eisenbahnlinie. Der ursprüngliche Verlauf ist heute nur noch rudimentär vorhanden. Die Lage des Durchlasses unter dem Bahnareal war für die Gewässerverlegung in den 1970er-Jahren bestimmend und wird auch im aktuellen Wasserbauprojekt so übernommen.

In der Machbarkeitsstudie vom August 2021 wurden der Ausbau des heutigen Bachlaufs und die Variante Bachverlegung aufgezeigt und miteinander verglichen. Mit der veränderten Linienführung und den Möglichkeiten, die sich dabei ergeben, resultiert nicht nur ein grösserer ökologischer Gewinn für den Eichtlenbach (vgl. dazu nachfolgende Erläuterungen zum Antrag 2) sowie ein verbesserter Hochwasserschutz, sondern es wird auch ein Mehrwert für den Ortsbildschutz erzielt, was für die Weiterverfolgung der Variante «Bachverlegung» sprach. Daher dient das Projekt sehr wohl auch den öffentlichen Interessen und nicht nur den von der Einsprecherin erwähnten Partikularinteressen der Bauherrschaft.

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der heutigen und auch der zukünftigen Bachparzelle liegt bei der Gemeinde Stäfa. Die Böschungen werden durch die Grundeigentümer



unterhalten und gepflegt. Mit dem Wasserbauprojekt wird der detaillierte bauliche und betriebliche Unterhalt und die Pflege des Gewässers in einer Vereinbarung geregelt, die im Grundbuch eingetragen wird.

Zum Antrag 2:

Die mit der Bau- und Zonenordnung von 1998 festgelegten kommunalen Gewässerabstandslinien am Eichtlenbach haben ihre Grundlage im PBG und sind als Erhöhung des kantonalrechtlichen Mindestabstands (§ 21 Abs. 1 WWG) gedacht. Mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung im Jahr 2011 wurde den Kantonen vom Bund die Vollzugsaufgabe zugewiesen, den Gewässerraum auszuscheiden. Der Gewässerraum gemäss Art. 36a GSchG hat den Zweck, die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Hochwasserschutz und die Nutzung des Gewässers als Erholungsraum zu gewährleisten. Der Gewässerraum darf im Grundsatz weder bebaut noch darf er intensiv bewirtschaftet werden. Er wird bei Fliessgewässern als Korridor festgelegt, in dem das Gerinne nicht zwingend in der Mitte liegen muss, sondern in diesem Rahmen frei fließen kann. Mit dem renaturierten Bachlauf wird der Breitenvariabilität des Eichtlenbachs Rechnung getragen. Als Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums gilt die natürliche Gerinnesohlenbreite. Diese beträgt am Eichtlenbach weniger als 2 m. Daher ist nach Art. 41a Abs. 2 Bst. a GSchV ein minimaler Gewässerraum von 11 m vorzusehen. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite im vorliegenden Fall ist nicht angezeigt und widerspricht auch den raumplanerischen Zielen.

Gemäss der Beurteilung der Gewässer-Ökomorphologie gilt der Eichtlenbach im Projektperimeter mehrheitlich als künstlich und naturfremd. Auch die Sandsteinmauern bieten – anders als es die Einsprecherin beschreibt – wenig ökologischen Wert. In Anlehnung an die vom Bundesamt für Umwelt standardisierte Wirkungskontrolle VERTIEFT wurde die Habitatsvielfalt erhoben und beurteilt. Erfasst wurde die Habitatsvielfalt nach der Sohlenstruktur, der Uferstruktur und den Unterstandstypen.

Es zeigt sich dabei folgendes Bild: Die beidseitigen durchgehenden Längsverbauungen mit geschichteten Sandsteinmauern prägen den Bachabschnitt als «kanalisiertes Gewässer». Der Eichtlenbach weist zwar die für flache Fliessgewässer gewünschte «Rinne-Furt» und «Schnellen-Sequenz» auf, aber mit den drei über 60 cm hohen Schwellen ist die aquatische Längsvernetzung im Bach unter anderem für Fische nicht gewährleistet. Die alten, nicht sanierten Mauerabschnitte mit den Unterspülungen bieten zwar Unterstände für Fische. Allerdings sind Makrophytenbestände, als wichtige Lebensgrundlage für Fische und Kleinlebewesen, nur sporadisch anzutreffen. Darüber hinaus ist im heutigen Zustand mit den Mauern die Quer- und Längsvernetzung am Gewässer (wertvoller Übergangsbereich Wasser-Land) aufgrund der fehlenden Böschungen und des durchgehend befestigten Uferbereichs komplett unterbrochen.

Die ökologisch notwendige Wiederherstellung der Quer- und Längsvernetzungen im und am Gewässer bedingt im vorliegenden Fall den Rückbau von Schwellen und Ufermauern und ist somit verbunden mit Eingriffen in die bestehende Böschungsstruktur, was insgesamt zur Verlegung des Gewässers führt.

Die geplante Bestockung am verlegten Gewässer garantiert die für solche offenen Bachläufe wichtige Beschattung. Mit wenigen Ausnahmen sind es heute reine



Haselnussbestände - Wildsträucher und Krautsäume fehlen. Der ökomorphologische Wert und die Biodiversität sind daher heute eingeschränkt und weisen ein Verbesserungspotential auf. Die bestehenden Gehölzbestände sind nicht als Schutzobjekte im Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftschutzobjekte der Gemeinde Stäfa aufgenommen. Im Inventar sind aber die alten Baumbestände als Teil des Villenparks, die mit dem Wasserbauprojekt erhalten und gesichert werden können.

Der aus ökologischer Sicht an sich erwünschte schleichende Zerfall dieser harten Böschungsverbauungen steht zudem im Widerspruch zu den Anforderungen des Hochwasserschutzes. Die heutigen Gewässerprofile vermögen das erforderliche HQ_{100} von $7 \text{ m}^3/\text{s}$ nur knapp aufzunehmen. Das Freibord von 50 cm wird über weite Strecken nicht garantiert. Die öffentlichen Interessen des Hochwasserschutzes überwiegen auch hier das Interesse am Erhalt eines alten Mauerabschnitts.

Auch als historische Zeitzegen sind die Sandsteinmauern von geringem Wert. Die ursprüngliche Bedeutung des Eichtlenbachs als wichtiges Element der industrielleren Wassernutzung mit den dafür typischen Wasserkanälen ist mit der Transformation der bergseitigen Industrielandschaft «Seidenhof» aufgelöst worden. Mit der Verlegung und der Eindolung traten an Stelle der «Energie-Wasserlandschaft» ein massiv verbauter Kanal und eine Eindolung.

Den heute bestehenden Sandsteinmauern kommt im Abschnitt «Unter Geren» daher keine kulturhistorische, industriegeschichtliche Bedeutung zu. Sie sind zusammen mit dem Einlaufbauwerk Teil der Infrastrukturbauten.

Zum Antrag 3:

Die Einsprecherin verlangt die Projektierung eines neuen Wasserbauprojekts und eine erneute öffentliche Auflage.

Gestützt auf die Ausführungen zu Antrag 1 und 2 der Einsprecherin ist die Projektierung eines neuen Wasserbauprojekts nicht angezeigt.

Die 30-tägige Frist gemäss § 18 a Abs. 1 WWG ist eine gesetzliche Frist. Eine Erstreckung ist nur unter den strengen Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) möglich. Die Gerichtsferien gemäss Zivilprozessordnung gehen zwar vom 15. Juli bis 15. August, allerdings gelten die Gerichtsferien nur für das kantonale Beschwerdeverfahren, nicht aber für das Rekursverfahren vor Baurekursgericht oder Verwaltungsverfahren wie diese Projektfestsetzung.

Dass die schriftliche Information aller betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss § 15 g Abs. 2 HWSchV nicht vollständig erfolgte, ist bedauerlich. Da die Einsprecherin, wie oben schon ausgeführt, ihre Einsprache dennoch rechtzeitig einreichen konnte, zeigt, dass ihr daraus kein Nachteil erwachsen ist. Sie konnte sich zum Projekt äussern und ist aufgrund der rechtzeitigen Einsprache auch nicht vom Rekursverfahren ausgeschlossen (§ 18 a Abs. 5 WWG). Eine erneute Auflage ist somit auch aus diesem Grund nicht notwendig.



Die Argumentation betreffend Schadenereignisse und erhöhtem öffentlichem Interesse ist nicht stichhaltig. Selbst ein erhöhtes öffentliches Interesse könnte hier keine Wiederholung der Auflage rechtfertigen. Auch gemäss Publikationsgesetz vom 30. November 2015 (PublG) muss eine rechtswirksame Eröffnung in der Regel nur einmalig erfolgen (§ 14 Abs. 1 PublG).

Fazit

In der Zusammenfassung ist festzuhalten, dass das Grundstück Kat.-Nr. 6406 vom Wasserbauprojekt «Eichtlenbach Unter Geren» nicht direkt betroffen ist. Mit der Bachverlegung und -aufweitung wird die Hochwassersicherheit gegenüber der bestehenden Situation deutlich verbessert. Insgesamt ergibt sich mit der Verlegung des Eichtlenbachs ein Mehrwert, sowohl für das öffentliche Gewässer, für den Ortsbildschutz wie auch für die raumplanerischen Anforderungen nach einer zweckmässigen baulichen Nutzung und Erschliessung und der Verdichtung nach Innen. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

Nach § 17 Abs. 1 VRG werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Der Antrag betreffend Entschädigung ist daher abzuweisen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Verlegung, Revitalisierung und den hochwassersicheren Ausbau des Eichtlenbachs, öffentlichen Gewässer Nr. 2498, im Gebiet «Unter Geren» in Stäfa wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - e) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- g) Auf dem ganzen Abschnitt ist ein Freibord von mindestens 50 cm einzuhalten.
 - h) Für den Ausbau sind gebietstypische Steine (kein Granit) und für den Bach selbst zudem formwilde Steine zu verwenden und diese auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - i) Die Bepflanzung ist vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden. Sie müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Wo möglich sind vorhandene standortgerechte Gehölze einzubeziehen.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann.
 - l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Pflege des Gewässergrundstücks obliegt der Gemeinde Stäfa und ausserhalb des Gewässergrundstücks den jeweiligen Grundeigentümern und geht zu ihren Lasten.
 - n) Nach Bauende ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Pflege- und Unterhaltskonzept sowie eine -vereinbarung (einschliesslich Böschungen, Bepflanzungen, Geschiebe, Mauern usw.) für den Bereich innerhalb des Gewässerraums zur Genehmigung einzureichen. Diese Vereinbarung ist danach im Grundbuch der privaten Grundstücke eintragen zu lassen.
 - o) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - p) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das vom neuen Bachlauf des Eichtlenbachs beanspruchte Gebiet des Grundstücks Kat.-Nr. 13711 (private Grundeigentümer) ist dem Kanton Zürich unentgeltlich an das neue Gewässergrundstück (Grundeigentümer Kanton Zürich) abzutreten, während der ausserhalb des neuen Bachlaufs liegende Teil des ursprünglichen Gewässergrundstücks Kat.-Nr. 7456 unentgeltlich vom Kanton Zürich an die Grundstücke Kat.-Nrn. 13711 und 11076 abgetreten wird (flächengleicher Landabtausch, vgl. Situationsplan «Parzellierung», Plan-Nr. st.21.01.109, 1:200, vom Januar 2022). Die



Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von den Grundeigentümern der Grundstücke Kat.-Nrn. 13711 und 11076 zu tragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei für das Revitalisierungsprojekt am Eichtlenbach in Stäfa wird unter nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten müssen auf die Monate Mai bis September gelegt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Es ist eine pendelnde, möglichst enge Niederwasserrinne zu erstellen.
- d) Sohlenfixpunkte sind mit formwilden Steinen rau und geschüsselt zu erstellen, damit sich darunter Kolke ausbilden können.
- e) Allfällige Ufersicherungen müssen überwiegend ingenieurbologisch erfolgen.
- f) Der Bachlauf ist mit geeigneten Tothholzelementen möglichst üppig zu strukturieren.
- g) Es ist eine ausreichende Beschattung durch standortgerechte Uferpflanzen, insbesondere auf der Süd-/Südwestseite, sicherzustellen.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli ist während der Bauphase eng einzubeziehen. Er ist dazu spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zu informieren (Kontakt: arno.filli@bd.zh.ch), mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen und an die Bausitzungen einzuladen.
- i) Die lokale Pachtgesellschaft Fischereirevier 319 ist auf elektronischem Weg mit einer Bewilligungskopie zu bedienen (Kontakt: Kurt Frischknecht, k.frischknecht@swissonline.ch).



III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Böschungen sind mit variabler Steilheit und strukturreich (reich an Gehölzen, aber auch sonnige Bereiche, Totholzstrukturen, Steinhaufen) auszubilden.
- b) Der Abstand zwischen den Sohlenfixpunkten soll möglichst variabel sein, damit unterschiedliche Strömungsverhältnisse entstehen.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch).
- b) Abgetragener Boden aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Vollzugshilfe 'Verwertungseignung von Boden', BAFU 2021, verwertet oder entsorgt werden.
- c) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).

V. Ortsbildschutz

Dem Vorhaben kann aus Sicht Ortsbildschutz zugestimmt werden.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Eichtlenbach im Abschnitt zwischen der Bahnhofstrasse und den SBB-Gleisen in Stäfa gemäss dem Gewässerraumplan, Plan Nr. st.21.01.108, 1:200, vom Mai 2023 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. st.21.01.107 vom Juni 2022 (rev.) festgelegt.

VII. Einsprache

Die Einsprache der Westag AG, vertreten durch Patricia Weber, Hurdnerstasse 117, 8640 Hurden, vom 12. August 2022, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

VIII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.



IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Gemeinde Stäfa, Abwasser und Gewässer, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- Reto Jenny, Seehaldenstrasse 9, 8802 Kilchberg (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Daniel Jenny, Goldauerstrasse 3, 8006 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Westag AG, Patricia Weber, Hurdnerstrasse 117, 8640 Hurden (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Hans-Peter Rüdüsüli, Büro für Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 15. Dez. 2023



Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

16. August 2022
2021-554 / 19.03

AW	WB	GS	En	
LKS	F+K	Re	AC	
AWEL	FT	17. Aug. 2022		Koord.
		Befassung	Erledigung	

**Auflage des Projektes Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6
Hochwassersicherer Ausbau und Verlegung im Bereich Kat. Nr. 7457 / 11076**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Projekt „Stäfa, Eichtlenbach. Verlegung und Aufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457. Einspracheverfahren und Gewässerraumfestlegung“ ist vom 15. Juli bis 14. August 2022 bei uns aufgelegt.

In dieser Zeit ist eine Einsprache gegen das Projekt bei uns eingegangen. Sie liegt dem Projekt bei.

Als Beilage erhalten Sie von uns die beiden Projektmappen zu unserer Entlastung zurück. Bei Fragen bitte melden Sie sich doch bei uns.

Freundliche Grüsse

Thea Büchel
Tiefbau

Beilagen:

- Projektmappe 2-fach
- Einsprache WESTAG AG 2-fach

Anzeigen

Amtliche Anzeigen - Linkes Seeufer

Bauprojekte



Planaufgabe: Die Pläne können in der Gemeindeverwaltung Kilchberg, Abteilung Hochbau/Liegenschaften, Alte Landstrasse 110, 3. Stock, zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten und möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gebühr: Baurechtsentscheide sind kostenpflichtig.

Bauherrschaft: Politische Gemeinde Kilchberg (ZH), Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg

Projektverfasser: Zanoni Architekten, Beder-Strasse 33, 8002 Zürich

Bauprojekt: Umbau/Sanierung Villa Naville (Schutzobjekt Inventar-Nr. BA01350102), Seestrasse 169, Gebäude Assek.-Nr. 92, Kataster-Nr. 2612, Zone für öffentliche Bauten, Erholungszone A1 Festplatz und Parkanlage
15. Juli 2022

Baukommission Kilchberg

richterswil

Planaufgabe: Die Pläne liegen bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, zur Einsicht auf.

Gebühr: Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

Bauherrschaft: Gemeinde Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Projektverfasser: Politische Gemeinde Richterswil, Liegenschaften, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil

Bauprojekt: Bewilligungsverlängerung und Nutzungsänderung in Flüchtlingsunterkunft, Pavillon, Vers.-Nr. 3540, Kat.-Nr. 8515, Haslenweg 8, 8833 Samstagern (Zone für öffentliche Bauten); ohne Aussteckung
15. Juli 2022

Planung und Bau Richterswil

#12 Die Storys des Tages. Kompakt in deiner Themen-App.

zww
Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen. An einer guten Ausbildung führt kein Weg vorbei.

Jetzt anmelden: CAS Brand Journalism & Corporate Storytelling

maz
DIE SCHWEIZER JOURNALISTENSCHULE
Murbacherstrasse 3, 4001 Luzern
Telefon 041 226 33 33
office@maz.ch, www.maz.ch

RÜSCHLIKON

Planaufgabe: Die Pläne liegen bei der Abteilung Hochbau/Planung, Pilgerweg 29 (Gemeindehaus, 2. Stock), zur Einsicht auf.

Gebühr: Baurechtsentscheide sind kostenpflichtig.

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Binzing 17, 8045 Zürich

Bauprojekt: Neubau Mobilfunkanlage, Gebäude Assek.-Nr. 635, Grundstück Kat.-Nr. 3871, Rütliweg 3, Wohnzone W2A

Bauherrschaft: Politische Gemeinde Rüslikon und Stiftung Wohnungsbau Rüslikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüslikon

Projektverfasser: ffbk Architekten AG, Flüelastrasse 31a, 8047 Zürich

Bauprojekt: Neubau sechs Gebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung samt Sockelgeschoss mit Nahversorger und zwei Unterniveaugaragen, Grundstück Kat.-Nr. 5679, Bahnhofstrasse 58/60/62/64/66/68, Zentrumszone Z3 und Wohnzone W3G (überlagert durch Gestaltungsplan)

Bauherrschaft: Geiger Architektur AG, Im Park 4, 8800 Thalwil

Projektverfasser: Geiger Architektur AG, Im Park 4, 8800 Thalwil

Bauprojekt: Abbruch bestehendes Gebäude Assek.-Nr. 997 und Neubau Mehrfamilienhaus mit Unterniveaugarage, Grundstück Kat.-Nr. 4001, Eggrainstrasse 8, Wohnzone W2G
15. Juli 2022

Abteilung Hochbau/Planung



Planaufgabe: Die Baugesuchsunterlagen liegen bei der Abteilung Vis- und Bauen, Florhofstrasse 3 (vis-à-vis Stadthaus), während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, zur Einsicht auf.

Bauherrschaft: Hans Ulrich Schwarzenbach, Albisstrasse 80, 8932 Mettmenstetten

Bauprojekt: Anbau bei Mehrfamilienhaus, Wohnraumerweiterung, Kat.-Nr. WE13166, Chüesferstrasse 6, 8820 Wädenswil, Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Werner und Heidi Kunz-Stutz, Aubrigstrasse 16, 8804 Au vertreten durch: Geiger AG, Fälmisstrasse 15, 8833 Samstagern

Bauprojekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe bei Reiheneinfamilienhaus im Freien, Kat.-Nr. WE9885, Aubrigstrasse 16, 8804 Au, zweigeschossige Wohnzone

Bauherrschaft: Patricia Feierabend Kubitschek und Robert Kubitschek, Hangenmoosstrasse 13, 8820 Wädenswil

vertreten durch: Rickenbach Installationen AG, Schürmattstrasse 9, 5643 Sins

Bauprojekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe bei Einfamilienhaus im Freien, Kat.-Nr. WE8422, Hangenmoosstrasse 13, 8820 Wädenswil, zweigeschossige Wohnzone

Bauherrschaft: Heike und Dirk Schmitz, Rautistrasse 2, 8804 Au

vertreten durch: Geiger AG, Fälmisstrasse 15, 8833 Samstagern

Bauprojekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe bei Einfamilienhaus im Freien, Kat.-Nr. WE9816, Rautistrasse 2, 8804 Au, zweigeschossige Wohnzone
15. Juli 2022

Planen und Bauen Wädenswil

Amtliche Anzeigen - Rechtes Seeufer

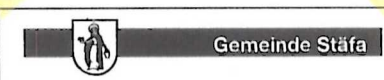
Beschlüsse der 5. Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP)

Betrifft die Region Pfannenstil (Egg, Erlenbach, Herrliberg, Hornbrechtikon, Künacht, Männedorf, Meilen, Otewil am See, Stäfa, Uetikon am See, Zollikon, Zumikon)

Beschlüsse:

1. Das Protokoll vom 22. Juni 2022
2. Der Antrag Teilrevision Regionaler Richtplan; Verabschiedung der Vorlage «Biomassenerverwertungsanlage Chrüzlen» wird genehmigt.
3. Der Geschäftsbericht 2021 wird genehmigt
4. Die Jahresrechnung 2021 wird genehmigt.
5. Das Budget 2023 wird genehmigt

Vorstand der ZPP



Stäfa, Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498. Verlegung und Aufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457 sowie Gewässerraumfestlegung. Öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11)

Öffentliche Planaufgabe

Betrifft: 8712 Stäfa

Die Gemeinde Stäfa beabsichtigt den Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457 zu verlegen und aufzuwerten.

Gleichzeitig mit den Akten und Plänen des Wasserbauprojektes liegt auch der Plan des Gewässerraums für den Eichtlenbach gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in diesem Abschnitt auf.

Angaben zur Auflage

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen (15.07.2022 bis 14.08.2022) bei der Abteilung Abwasser und Gewässer, Gemeindeverwaltung Stäfa, Goethestrasse 16, Büro 201 im 2. Stock, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können während den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise

Einsprachen gegen dieses Projekt und/oder gegen den Gewässerraum können innert einer Frist von 30 Tagen, die am 14. August 2022 abläuft, mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Abteilung Abwasser und Gewässer der Gemeinde Stäfa zuhanden der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden.

Stäfa, 15. Juli 2022

Bauprojekte

Die Baugesuche liegen während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an, beim/bei der Bauamt/Gemeinderatskanzlei der betreffenden Gemeinde auf.

Begehren um Zustellung baurechtlicher Entscheide können innert der gleichen Frist schriftlich bei der örtlichen Baubehörde gestellt werden. E-Mail-Zuschriften erfüllen die Anforderungen an die Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verliert. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314-316 PBC).



Bauherrschaft: Aebi Thomas, Torlenstrasse 6, 8713 Urlikon

Projektverfasser: Bauherrschaft

Bauprojekt: Erstellen Geräteschopf (bereits erstellt), bei Vers.-Nr. 3445, Torlenstrasse 6.1, Kat.-Nr. 8042, 8713 Urlikon, Wohnzone W2/1.4 II
Stäfa, 15. Juli 2022

Der Gemeinderat

Notariate

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **Care Group AG**
Domizil: Freihofstrasse 22
8700 Künacht ZH

2. Datum Entscheid Aufhebung: 02.04.2022
Datum der Einstellung: 04.07.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Bemerkung: Weiterführung des als Liquidation gem. Art. 731b 1 Ziff. 3 OR eröffneten Verfahrens als Konkursverfahren

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT KÜSNACHT
8700 KÜSNACHT ZH

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **DUSS Consulting GmbH, Stäfa,** Seestr. 225, 8713 Urlikon
2. Datum des Schlusses: 04.07.2022

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Notariate

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **Armed Zogaj,** geb. 24.11.1996, Staatsbürgerschaft: Kosovo, Inhaber des gelöschten Einzelunternehmens: Zoar Clean Inhaber Armed Zogaj, Glarischstrasse 63, 8712 Stäfa
2. Datum der Konkurseröffnung: 11.05.2022
Datum der Einstellung: 28.06.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
3. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **A&E-ARMIERUNGEN GmbH,** Hüllfussstrasse 14, 8634 Hornbrechtikon
2. Datum der Konkurseröffnung: 02.06.2021
Datum der Einstellung: 04.07.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
3. Kostenvorschuss: CHF 5'000.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **InnovaTime GmbH,** Seestrasse 244, 8713 Urlikon
2. Datum der Konkurseröffnung: 15.09.2021
Datum der Einstellung: 04.07.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
3. Kostenvorschuss: CHF 5'000.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldner: **Eugen Oskar Haas,** ausgeschlagene Erbschaft, Heimort: Winterthur ZH, geb. 29.02.1932, gest. 07.02.2022, wirt. gew. APH Sonnengarten, Etzelstrasse 6, 8634 Hornbrechtikon
2. Datum der Konkurseröffnung: 17.05.2022
Datum der Einstellung: 05.07.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
3. Kostenvorschuss: CHF 3'500.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Einstellung des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: **Margaritha Elsa Haas,** ausgeschlagene Erbschaft, Heimort: Winterthur ZH, geb. 30.07.1930, gest. 12.02.2022, wirt. gew. APH Sonnengarten, Etzelstrasse 6, 8634 Hornbrechtikon
2. Datum der Konkurseröffnung: 17.05.2022
Datum der Einstellung: 05.07.2022
Frist für Kostenvorschuss: 25.07.2022
3. Kostenvorschuss: CHF 4'000.00
Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

KONKURSAMT STÄFA
8712 Stäfa

Glücks-Chäfer
Gratulationen oder Glückwünsche – Überraschen Sie Ihre Liebsten mit einem Gruss im «Glücks-Chäfer».
Weitere Infos unter www.zsz.ch

Für Stubenhocker.
Das aktuellste TV-Programm.



search.ch

- Stadt Winterthur, Baupolizeiamt, Kanzlei, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Zudem sind die Gesuchsunterlagen im Internet unter www.zh.ch/auflagen-eisenbahnen publiziert.

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I / II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Enteignungsbann

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwérenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Unterschutzstellung und Entlassung aus dem Denkmalschutzinventar (Natur-, Denkmal- und Heimatschutz, Landwirtschaft und Wald)

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Entlassung aus dem Denkmalschutzinventar

Betrifft: 8463 Benken ZH

Angaben zur Meldung

Der Gemeinderat Benken hat mit Beschluss vom 11. Juli 2022, gestützt auf § 213 PBG, das Ökonomiegebäude (Vers.-Nr. 174, Inv.-Nr. 147) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2039, Landstrasse 15.1, aus dem kommunalen

Denkmalschutzinventar entlassen. Auf das Anordnen von Schutzmassnahmen wird verzichtet.

Einsichtnahme

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Landstrasse 1, 8463 Benken ZH, zur Einsicht auf.

Rechtliche Hinweise

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung bzw. der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist in dreifacher Ausführung einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.08.2022

Kontaktstelle

Gemeinde Benken
Landstrasse 1
8463 Benken ZH

Denkmalschutz Itziker Dorf-Str. 55, Gebäude Assek.Nr. 622 auf dem Grundstück Kat.Nr. 2843, Vertragsgenehmigung

Betrifft: 8627 Grüningen

Angaben zur Meldung

Der Gemeinderat hat am 24. Mai 2022 beschlossen:

Der verwaltungsrechtliche Vertrag, mit dem das im kommunalen Inventar der kulturhistorischen Objekte mit der Nr. 9-19 aufgeführte Gebäude Assek.Nr. 622 auf dem Grundstück Kat. Nr. 2843, gestützt auf § 205 lit. d PBG unter Schutz gestellt wird, wird genehmigt. Bei besagtem Objekt handelt es sich um ein Schutzobjekt im Sinne von § 203 lit. c PBG.

Der Eigentümer verpflichtet sich, das genannte Objekt und die geschützten Bauteile dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie Umbauten, Renovationen und Instandstellungsarbeiten jeweils nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Einsichtnahme

Der Beschluss des Gemeinderates inkl. verwaltungsrechtlicher Vertrag kann während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.08.2022

Kontaktstelle

Gemeinde Grüningen
Stedtligass 12
8627 Grüningen

Schutzvertrag nach § 205 lit. d PBG / Genehmigung verwaltungsrechtlicher Vertrag

Betrifft: 8478 Thalheim an der Thur

Angaben zur Meldung

Der Gemeinderat von Thalheim an der Thur hat mit Beschluss vom 12. Juli 2022 (Geschäft Nr. 106) den Verwaltungsrechtlichen Vertrag – § 205 lit. d PBG – zur Unterschutzstellung der Liegenschaft Mitteldorfstrasse 18, 18.1, Thalheim an der Thur / Gütighausen, Kat. Nr. 31, Assek. Nrn. 429 (Hauptgebäude), 427 (Nebengebäude/Ökonomie) genehmigt.

Einsichtnahme

Den Beschluss des Gemeinderates sowie die Akten können während der Rekursfrist bei der Gemeinde Thalheim a.d. Thur, Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim, nach Voranmeldung (052 320 82 82) eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise

Publikation nach Planungs- und Baugesetz (PBG).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.08.2022

Kontaktstelle

Gemeinde Thalheim a.d. Thur
Thurtalstrasse 19
8478 Thalheim

Wasserwirtschaft

Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498. Verlegung und Aufwertung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457 sowie Gewässerraum-festlegung. Öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11).

Betrifft: 8712 Stäfa

Die Gemeinde Stäfa beabsichtigt den Eichtlenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2498, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7457 zu verlegen und aufzuwerten.

Gleichzeitig mit den Akten und Plänen des Wasserbauprojektes liegt auch der Plan des Gewässerraums für den Eichtlenbach gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) in diesem Abschnitt auf.

Angaben zur Auflage

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen (15.07.2022 bis 14.08.2022) bei der Abteilung Abwasser und Gewässer, Gemeindeverwaltung Stäfa, Goethestrasse 16, Büro 201 im 2. Stock, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können während den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise

Einsprachen gegen dieses Projekt und/oder gegen den Gewässerraum können innert einer Frist von 30 Tagen, die am 14. August 2022 abläuft, mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Abteilung Abwasser und Gewässer der Gemeinde Stäfa zuhanden der Baudirektion, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 14.08.2022

Kontaktstelle

Gemeindeverwaltung Stäfa
Abwasser und Gewässer
Goethestrasse 16
8712 Stäfa

Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Gerichtliche Vorladung

Gerichtliche Vorladung von Salem Lajel

Vorgeladene Partei(en)

Salem Lajel
Staatsbürgerschaft: Tunesien
Geburtsdatum: 13.10.1991
el Gharbi Haye awled anoun
4260 Douz Tunesien

Die Parteien werden aufgefordert, zur Verhandlung unabhängig des Bezugs eines Vertreters persönlich zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung

Art der Verhandlung: Einigungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Bezirkgericht Horgen
Burghaldenstr. 3
8810 Horgen
16.08.2022, 13:30 Uhr

Verhandlungsgegenstand

Ehescheidung

Säumnisfolgen

Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben eines Ehegatten hat dieser die dadurch entstehenden Prozesskosten zu bezahlen (Art. 108 ZPO).

Erscheint eine Partei ohne genügend Entschuldigung nicht zur Verhandlung, hat sie die dadurch unnötigerweise entstandenen Prozesskosten zu bezahlen (Art. 108 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Die Verfügung kann beim Bezirksgericht Horgen eingesehen werden.

Gerichtlicher Entscheid

Gerichtlicher Entscheid Gemeinde Mettmenstetten gegen Isidro Manuel Caeiro Simão Branquinho und Nélia de Fátima Dos Santos Branquinho Simão

Klagende Partei

Gemeinde Mettmenstetten
CHE-471.690.986
Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten

Beklagte Partei

Isidro Manuel Caeiro Simão Branquinho
Staatsbürgerschaft: Portugal
Geburtsdatum: 17.10.1980
Zürichstr. 13
8932 Mettmenstetten

Nélia de Fátima Dos Santos Branquinho Simão
Staatsbürgerschaft: Portugal
Geburtsdatum: 08.05.1979
Zürichstr. 13
8932 Mettmenstetten

Angaben zum gerichtlichen Entscheid betreffend Ausweisung

1. Die Gesuchsgegner werden verpflichtet, die 3-Zimmer-Wohnung sowie den Aussenparkplatz an der Zürichstrasse 9, 8932 Mettmenstetten, **unverzüglich** zu verlassen und der Gesuchstellerin ordnungsgemäss geräumt und gereinigt zu übergeben, unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall.

2. Das Gemeindeammannamt Hausen a.A. ZH wird angewiesen, Ziffer 1 des mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehenen Entscheids auf Verlangen der Gesuchstellerin zu vollstrecken. Die Kosten der Vollstreckung sind von der Gesuchstellerin vorzuschüssen. Sie sind ihr aber von den Gesuchsgegnern, unter solidarischer Haftung, zu ersetzen.

3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr.

735.00

die weiteren Gerichtskosten betragen

Fr.

165.00

Dolmetscherkosten

Fr.

900.00

Total

Bei Verzicht auf Begründung ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

4. Die Gerichtskosten werden den Gesuchsgegnern unter solidarischer Haftung auferlegt.

5. Die Gesuchsgegner werden solidarisch verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'043.– (inkl. 7.7% MwSt.) zu bezahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin, im Doppel für sich und zuhanden des Gemeindeammannamt Hausen a.A. ZH, sowie an die Gesuchsgegner durch öffentliche Publikation im kantonalen Amtsblatt.

7. Die Parteien können innert **10 Tagen** von der schriftlichen Zustellung resp. Publikation dieses Entscheides an schriftlich beim Be-

zirksgericht Affoltern, Einzelgericht, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., eine **Begründung** verlangen. Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: ER220004-A

Entscheiddatum: 07.07.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz

Bezirksgericht Affoltern

Kontaktstelle

Bezirksgericht Affoltern
Im Grund 15
8910 Affoltern am Albis

Gerichtlicher Entscheid Stockwerkeigentümergeinschaft Hohstrasse 2+4 gegen Zymrije Trolli und Kadri Cesare

Klagende Partei

Stockwerkeigentümergeinschaft Hohstrasse 2+4
8302 Kloten
Schweiz

Beklagte Partei

Zymrije Trolli
Staatsbürgerschaft: Kosovo
Geburtsdatum: 04.10.1978
Unbekanntes Aufenthaltes

Kadri Cesare
Staatsbürgerschaft: Kosovo
Geburtsdatum: 29.09.1977
Unbekanntes Aufenthaltes

Angaben zum gerichtlichen Entscheid

Gesetzliches Pfandrecht

Weitere Ang. zum Entscheid:

1. Das Begehren um vorläufige Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'630.– festgesetzt.

Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

3. Die Gerichtskosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. [Mitteilungssatz]

6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: ES220010-C

Entscheiddatum: 24.06.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht